



Antrag auf Befreiung vom Unterricht

- 1** Von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern auszufüllen.
Abgabe beim Tutor, bei der Tutorin oder der Klassenleitung

.....
Name des bzw. der Erziehungsberechtigten

.....
Name des Kindes

.....
Klasse bzw. Tutor

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer

.....
Beginn der Beurlaubung

.....
ggf. Ende der Beurlaubung

Schriftl. Arbeiten betroffen? ja nein

.....
Begründung für die Unterrichtsbefreiung, ggf. Nachweise in der Anlage

.....
.....
.....

Oldenburg, den
Datum

.....
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler:in

- 2** Von einer Klassenlehrkraft auszufüllen, wenn mehr als ein Unterrichtstag befreit werden soll.
Abgabe im Sekretariat

Die Klassenleitung hat gegenüber der Befreiung keine Einwände die folgenden Bedenken

.....
Anmerkungen

.....
.....

- 3** Von einer Klassenlehrkraft auszufüllen, wenn nur ein Unterrichtstag befreit werden soll.

Rückgabe an den Schüler bzw. die Schülerin, Abgabe einer Kopie im Sekretariat

Von der Schulleitung auszufüllen, wenn mehr als ein Unterrichtstag befreit werden soll.

Rückgabe an den Schüler bzw. die Schülerin über die Klassenleitung

- Die Unterrichtsbefreiung ist genehmigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachgeholt werden müssen.
- Die Unterrichtsbefreiung kann in der angegebenen Form nicht genehmigt werden. Beachten Sie bitte die umseitigen Hinweise. Für weitere Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

.....
Anmerkungen

.....
.....

Oldenburg, den
Datum

.....
Unterschrift der Klassenleitung bzw. des Schulleiters

Hinweise zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen

- (a) Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds.GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. Nr. 8/2023 S. 80) - VORIS 22410 01
- (b) Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht
RdErl. d. MK v. 01.12.2026 – 26 – 83100 VORIS 22410

Allgemeine Grundsätze

Aus der allgemeinen Schulpflicht und aus den für die Schule formulierten Aufgaben ergibt sich für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, am Schulunterricht teilzunehmen. Dies wird in § 58 Abs. 2 und in § 63 NSchG bestätigt.

Bei einer kurzfristig notwendigen Abwesenheit von der Schule, etwa aus gesundheitlichen Gründen oder bei extremen Wetterverhältnissen, wird die Schule nach Möglichkeit über einen Mitschüler oder eine Mitschülerin informiert. Eine Mitteilung per E-Mail an die Klassenleitungen ist ebenfalls möglich. Bei der Wiederaufnahme des Schulbesuches wird das Fehlen des Kindes dann schriftlich entschuldigt.

Außerdem können Schülerinnen und Schüler im Voraus von der Teilnahmeverpflichtung am Unterricht befreit werden. Die Befreiungen erfordern einen wichtigen Grund und müssen rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin selbst beantragt werden.

Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- ▶ Persönliche Anlässe, wie Hochzeiten, Jubiläen oder Trauerfeiern im engeren Familienkreis,
- ▶ Erstkommunion, Konfirmation oder ähnliche Riten anderer Religionsgemeinschaften, sowie das Begehen religiöser Feiertage,
- ▶ Reha- oder Erholungsmaßnahmen, wenn ein Arzt oder das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält,
- ▶ politische Veranstaltungen, zum Beispiel Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen,
- ▶ kulturelle Veranstaltungen, zum Beispiel die aktive Teilnahme an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben, die Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters,
- ▶ Sportveranstaltungen, zum Beispiel die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern oder Sportfesten,
- ▶ die vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern, etwa durch Krankenhausaufenthalt.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist, sofern sinnvoll möglich, durch eine geeignete Bescheinigung nachzuweisen.

Über Befreiungen vom Unterricht für einen Tag entscheidet die Klassenleitung, über Befreiungen von bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Entscheidung über längere Unterrichtsbefreiungen trifft das RLSB. Unmittelbar vor oder nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierüber entscheidet stets die Schulleitung.

Allgemeine Grundsätze

Gemäß § 71 Abs. NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Nach § 176 NSchG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden.